

Für Unternehmer und sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen bestehen nach § 13 TwV Anzeigepflichten:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe	Bezeichnung	Nr. 1 erstmalige Er- richtung	Nr. 2 erstmalige Inbetriebnah- me oder Wiederinbe- triebnahme bzw. Stillle- gung	Nr. 3 bauliche/betriebs- technische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen	Nr. 4 Eigentums- oder Nutzerwechsel	Nr. 5 Errichtung, Inbetriebnah- me und Be- triebsdauer
		spätestens 4 Wochen im Vo- raus	spätestens 4 Wochen im Voraus bzw. innerhalb 3 Tagen	spätestens 4 Wochen im Vo- raus	spätestens 4 Wo- chen im Voraus	so früh wie mög- lich
a	Zentrale Wasserwerke	JA	JA	JA	JA	NEIN
b	Dezentrale kleine Wasserwerke	JA	JA	JA	JA	NEIN
c	Kleinanlagen zur Eigenversor- gung	JA	JA	JA	JA	NEIN
d	mobile Versorgungsanlagen	NEIN	JA (gewerblich oder öffentlich)	JA (gewerblich oder öffentlich)	NEIN	NEIN
e	ständige Wasserverteilung	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	NEIN
f	zeitweise Wasserverteilung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
§ 13 Abs. 4	sonstige <u>zusätzliche</u> Anlagen ohne Trinkwasserqualität	JA	JA	NEIN	JA	NEIN